



OGB L

DIE GEWERKSCHAFT NR. 1 IN LUXEMBURG



Deutsche Grenzgänger

Ich arbeite in Luxemburg und wohne in Deutschland.

Steuererklärung und Sozialversicherung



**Neuaufgabe
2015**

Einleitung

Die Bedeutung des Steuerrechts für Grenzgänger hat nicht zuletzt durch das neu abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Luxemburg stark zugenommen. Insbesondere Grenzgänger, die außerhalb Luxemburgs tätig sind, sehen sich mit zunehmend komplexen Fragestellungen in Bezug auf die Abgabe ihrer Steuererklärung in Luxemburg und in Deutschland konfrontiert. Hinzu kommen neue Regelungen im Sozialversicherungsrecht, welche unter anderem bei der Aufnahme einer Nebentätigkeit in Deutschland beachtet werden müssen.

Die vorliegende zweite Auflage dieser Broschüre wurde überarbeitet und um diese Neuerungen ergänzt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese Steuerinformationen sowie die Informationen zur Sozialversicherungspflicht nicht vollständig sein können, sie sollen Grenzgängern einen Überblick verschaffen.



Über den Autor:

Dieser Text wurde von **Stephan Wonnebauer** erstellt. Er ist Fachanwalt für Steuerrecht in Trier und Avocat à la Cour in Luxemburg. Wonnebauer ist außerdem Autor des Buches „Steuerlux - Das Buch für Grenzgänger“. Er arbeitet schon seit Jahren als Berater für den OGBL.

www.wonnebauer.de

■ Steuererklärung in Luxemburg

1. Steuerklassen

Zu Beginn der Aufnahme der Tätigkeit des Grenzgängers stellt sich die Frage der Steuerklasse. Der Grenzgänger muss eine Steuerkarte beantragen. Ledige erhalten die Steuerklasse 1, Alleinerzieher, Personen, die zu Beginn des Jahres das 64. Lebensjahr schon vollendet haben, die Steuerklasse 1a.

Bei Eheleuten gestaltet sich die Wahl etwas komplizierter. Soweit ein Ehegatte Grenzgänger ist, der andere nicht arbeitet, erhält der Grenzgänger die Steuerklasse 2. Arbeitet der andere Ehegatte in Deutschland, kommt es darauf an, ob der Grenzgänger mehr als 50% des Haushaltseinkommens erzielt. Dann steht ihm die Steuerklasse 2 zu, andernfalls die Steuerklasse 1a.

Steuerklasse 1:

Ledige, Getrenntlebende und Geschiedene

Steuerklasse 1a:

Verheiratete mit weniger als 50% des Haushaltseinkommens in Luxemburg,
Witwen, Alleinerzieher,
Rentner ab dem 64. Lebensjahr

Steuerklasse 2:

Verheiratete mit mehr als 50% des Haushaltseinkommens in Luxemburg
Geschiedene auf Antrag für 3 Jahre nach dem Jahr der rechtskräftigen Scheidung

Kinder beeinflussen in Luxemburg nicht mehr die Steuerklasse. Allerdings sind sie Haushaltsmitglieder. Sie beeinflussen dadurch die Pauschalen bezüglich der Sonderausgaben.

2. Lohnsteuerjahresausgleich

In Luxemburg wird unterschieden zwischen dem Lohnsteuerjahresausgleich und der Einkommensteuererklärung. Der Lohnsteuerjahresausgleich ist heutzutage nur noch in wenigen Fällen interessant. Wer mindestens neun Monate in Luxemburg arbeitet und mehr als 75% seines Einkommens dort erzielt, kann mit dem Lohnsteuerjahresausgleich die monatlich in Abzug gebrachte Lohnsteuer auf ein Jahr verteilen und hat dadurch Rückerstattungen zu erwarten. Dies trifft meistens bei Grenzgängern zu, die in Luxemburg anfangen oder ihre Tätigkeit dort beenden. Für den Fall einer Heirat im Laufe des

Jahres ist der Lohnsteuerjahresausgleich eine einfache Möglichkeit, um Steuern erstattet zu bekommen.

3. Einkommensteuererklärung: Abgabepflicht oder freiwillig?

Grenzgänger müssen grundsätzlich in Luxemburg keine Steuererklärung abgeben. Lediglich diejenigen, die mehr als 100.000 € zu versteuerndes Einkommen erzielen, sind hierzu verpflichtet.

a. Besonderheiten bei Eheleuten

Arbeiten beide Eheleute als Grenzgänger, müssen sie grundsätzlich eine Steuererklärung in Luxemburg abgeben, auch wenn sie weniger als 100.000,00 €, jedoch mehr als 36.000,00 € gemeinsam verdienen.

b. 90% - Grenze

Nur falls der Grenzgänger 90% seiner Einkünfte in Luxemburg erzielt, ist er berechtigt, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Bei Eheleuten, die beide Grenzgänger sind, genügt, dass ein Ehegatte die 90%-Grenze erreicht. Bei Unterschreiten der 90%-Grenze erfolgt die Behandlung als Nicht-Ansässiger. Dies bedeutet allerdings, dass dann nicht mit einer Steuerrückerstattung zu rechnen ist.

4. Einkünfte als Angestellte

Grenzgänger erzielen normalerweise Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit. Gegebenenfalls kommen noch Leistungen der Krankenkasse hinzu. Arbeitslosengeld wird als steuerbefreite Einkünfte berücksichtigt, weil es von dem deutschen Arbeitsamt gezahlt wird.

Wenige Grenzgänger sind derzeit als Selbstständige tätig.

5. Werbungskosten

In Luxemburg können Kosten, die mit dem Beruf in Zusammenhang stehen, als Werbungskosten geltend gemacht werden.

a. Fahrtkosten

Die Fahrten zur Arbeit sind grundsätzlich bereits mit der monatlichen Pauschale bei der Lohnabrechnung abgegolten. Es werden maximal 26 km für den Weg zur Arbeit anerkannt (vormals 30 km). Im Rahmen einer Steuererklärung erzielt man daher mit Fahrtkosten keine Steuerrückerstattungen mehr.

b. Sonstige Werbungskosten

Grundsätzlich gilt hier die Pauschale in Höhe von 540 €. Bei unterjähriger Beschäftigung wird die Pauschale jedoch anteilig gekürzt. Klassische Werbungskosten sind Gewerkschaftsbeiträge, Arbeitsmittel, Fachzeitschriften. Fortbildungen werden nur anerkannt, wenn sie im ausgeübten Beruf erfolgen. Wer beispielsweise als Bankmitarbeiter nebenbei eine Ausbildung zum Betriebswirt absolviert, kann grundsätzlich nicht mit einer steuerlichen Berücksichtigung rechnen. Computer werden nur dann als Arbeitsmittel berücksichtigt, wenn sie zu mehr als 90% beruflich genutzt werden.

Behinderte erhalten eine zusätzliche Werbungskostenpauschale. Daneben erhalten Behinderte auch noch einen Abschlag als außergewöhnliche Belastung je nach Grad der Behinderung.

6. Sonderausgaben

a. Grundsätzliches

Wer mehr als 90% seines Einkommens in Luxemburg verdient, kann konsequenterweise Sonderausgaben geltend machen. Dies geht auf das berühmte Schumacker-Urteil des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahre 1995 zurück. Bei der Höhe der Sonderausgaben kommt es grundsätzlich auf die Anzahl der Haushaltsmitglieder an. Ein Single kann folglich nur höchstens 672 € als Versicherungsbeiträge geltend machen, selbst wenn er Beiträge weit darüber hinaus leistet. Ein Ehepaar mit zwei Kindern kann also 4 x 672 € maximal an Versicherungsbeiträgen geltend machen.

b. Versicherungen

In Luxemburg können grundsätzlich Versicherungen steuermindernd angesetzt werden. Gemeint sind Vorsorge- und Haftpflichtversicherungen, also Lebensversicherungen, Rentenversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unfallversicherungen, Krankenversicherungen, Autohaftpflichtversicherungen, Privathaftpflichtversicherungen. Im Gegensatz zum deutschen Steuerrecht können in Luxemburg auch fondsgebundene Lebensversicherungen angesetzt werden.

c. Bausparkasse

Anders als in Deutschland können in Luxemburg noch Bausparkassenbeiträge geltend gemacht werden. Gemeint sind die Einzahlungen in der Ansparphase. Viele Grenzgänger schließen noch zum Jahresende entsprechende Verträge ab und zahlen dann die steuerlichen Höchstbeträge ein.

d. Konsumkreditzinsen

Zinsen für Konsumkredite sind steuermindernd absetzbar. Gemeint sind die Finanzierungen von Autos, Hausrat, aber auch Kredite für Steuerschulden. Der Höchstbetrag wurde ab dem Jahr 2014 auf 336,00 € pro Haushaltsmitglied gesenkt.

e. Lebensversicherungen gemäß Artikel 111bis

Alter	maximale jährliche Ansetzbarkeit
jünger als 40 Jahre	1500€
zwischen 40 und 44 Jahre	1750€
zwischen 45 und 49 Jahre	2100€
zwischen 50 und 54 Jahre	2600€
älter als 55 Jahre	3200€

Die vorgenannten Sonderausgaben sind auf die Höchstbeträge beschränkt. Bei dem luxemburgischen Lebensversicherungsvertrag nach Art. 111bis gelten jedoch andere Regeln. Die jährlichen Einzahlungen in diese Verträge können zusätzlich steuermindernd angesetzt werden. Im Leistungsfall sind die Zinserträge zu 50 % zu versteuern. Bezüglich der Einzelheiten wenden Sie sich an eine luxemburgische Versicherungsgesellschaft.

f. Betriebliche Altersvorsorge

Einige Arbeitgeber bieten außerdem eine betriebliche Altersvorsorge an (Zusatzpensionsregime).

Hier kann der Arbeitnehmer noch einmal Einmalbeträge einzahlen, die bis zu 1.200 € jährlich steuermindernd anzusetzen sind.

g. Spenden

In der Luxemburger Steuererklärung können auch Spenden angesetzt werden, die in Deutschland an gemeinnützige Organisationen gezahlt wurden. Dies ist nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs möglich. Allerdings muss sich der Mindestbetrag der Spenden auf 120 € belaufen.

h. Unterhaltszahlungen an geschiedenen Ehegatten

Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten können ab dem Jahr 2011 bis zu 24.000 € als Sonderausgaben angesetzt werden. Voraussetzung ist jedoch ein rechtskräftiges Scheidungsurteil. Unterhalt, der bis zur Scheidung gezahlt wird, kann lediglich als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden.

7. Außergewöhnliche Belastungen

Neben den Sonderausgaben gibt es weitere Abzugsbeträge, die unter den Oberbegriff „außergewöhnliche Belastungen“ fallen. Die Kosten müssen einen Mindestbetrag grundsätzlich überschreiten, der wiederum vom Familienstand und Einkommen abhängig ist.

Außerdem gibt es Pauschalen.

Beispiele:

a. Krankheitskosten

Zuzahlungen zu Arztkosten beziehungsweise die Anteile, die von keiner Krankenversicherung übernommen werden, können hier angesetzt werden.

b. Unterhalt Kinder

Wer für Kinder Unterhalt zahlen muss, die nicht in seinem Haushalt leben, klassischerweise „Scheidungskinder“, kann diesen Unterhalt steuermindernd geltend machen. Dies wirkt sich in allen Fällen aus, wo der Betrag nicht schon im Voraus auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurde. Pro Kind können maximal 290 € pro Monat geltend gemacht werden.

c. Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können mit maximal 300 € pro Monat geltend gemacht werden.

d. Kosten einer Haushaltshilfe

Die Kosten einer Haushaltshilfe können mit maximal 300 € monatlich geltend gemacht werden. Erforderlich ist die Vorlage von Quittungen oder Abrechnungen im Rahmen eines deutschen Haushaltscheckverfahrens.

e. Körperbehinderung

Körperbehinderungen führen auch in Luxemburg zur Gewährung von Pauschalbeträgen. Meistens werden die deutschen Behindertenausweise sowie der dort ausgewiesene Grad der Behinderung anerkannt.

8. Steuerfreie Einkünfte

a. Grundsätzliches

Grenzgänger, die zudem in Deutschland Einkünfte haben, müssen diese in der luxemburgischen Steuererklärung angeben, und zwar in der Rubrik „steuerfreie Einkünfte“.

Diese mindern oder erhöhen den sogenannten globalen Steuersatz. Der globale Steuersatz ist eine fiktive Berechnung des Steuersatzes, der davon ausgeht, dass der Grenzgänger sämtliche Einkünfte in Luxemburg erzielt. Der so ermittelte Prozentsatz wird sodann auf das luxemburgische Einkommen berechnet. Das Finanzamt stellt zwei Steuerbescheide aus, was für Grenzgänger oft verwirrend ist. Einer der Bescheide enthält die Überschrift: Festsetzung der fiktiven Besteuerungsgrundlage und des globalen Steuersatzes nach Artikel 134 (1) L.I.R.

b. Eigenheimzinsen 1.500 Euro

Zinsen, die für einen Kredit zur Finanzierung des Eigenheims gezahlt werden, können in Luxemburg steuermindernd geltend gemacht werden. Die Höhe ist abhängig vom Jahr des Einzugs in das Eigenheim. Das Eigenheim kann eine Eigentumswohnung oder ein Haus sein.

Im Jahr des Einzugs und in den folgenden 5 Jahren sind 1.500 € pro Haushaltsmitglied ansetzbar. Die Einzelheiten werden auf der Seite 10 der Steuererklärung eingetragen und werden als „Verlust aus Vermietung“ ausgewiesen.

Jahre nach dem Erstbezug	maximale Ansetzbarkeit pro Haushaltsmitglied
1 bis 5 Jahre	1500€
6 bis 10 Jahre	1125€
11 Jahre und mehr	750€

c. Vermietung

Wer in Deutschland Einkünfte aus Vermietung erzielt, kann die Verluste daraus ebenfalls in der luxemburgischen Steuererklärung geltend machen. Als Nachweis dient der deutsche Steuerbescheid.

Allerdings müssen dann später auch die Gewinne aus der Vermietung angegeben werden.

d. Gewerbliche Einkünfte/Landwirtschaft

Wer nebenberuflich ein Gewerbe oder Landwirtschaft betreibt, kann auch die daraus entstehenden Verluste geltend machen. Erzielt der Grenzgänger Gewinne, beeinflusst dies ebenfalls den globalen Steuersatz. Dies kann dazu führen, dass der Steuersatz so hoch ist, dass sich Sonderausgaben nicht mehr steuermindernd auswirken.

Grundsätzlich kommt es jedoch bei Grenzgängern nicht zu einer Nachzahlung. Dies ist die Folge der Besteuerung als Nicht-Ansässiger.

9. Steuerbüro Luxemburg Z in Remich

Zuständig für Grenzgänger ist das Steuerbüro Z, das ab dem Jahr 2012 in Remich angesiedelt ist. Bis dato war das Büro Y zuständig. Dieses wurde aus organisatorischen Gründen aufgeteilt. Es wurde ein eigenes Büro für deutsche Grenzgänger geschaffen.

■ Steuern in Deutschland

1. Doppelbesteuerungsabkommen

Die Besteuerung der Grenzgänger ergibt sich grundsätzlich aus dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und Luxemburg aus dem Jahr 1958. Dieses wurde ursprünglich im Jahr 1958 vereinbart. Seit dem Jahr 2014 gilt eine überarbeitete Version. Die Besteuerung von Arbeitnehmern ist von nun an in Artikel 14 geregelt. Grundsätzlich hat Luxemburg das Besteuerungsrecht auf den Lohn oder das Gehalt, wenn sich der Arbeitnehmer physisch in Luxemburg aufhält, sprich die Arbeit in Luxemburg verrichtet.

Wer als deutscher Grenzgänger also Arbeitszeiten außerhalb Luxemburgs absolviert, muss sein Gehalt anteilig in Deutschland versteuern.

Die Finanzämter in der Region haben zwischenzeitlich ein Augenmerk auf die beachtliche Zahl der Grenzgänger gerichtet. Die Besteuerung war anfänglich, also bis in die 90er Jahre vernachlässigt worden. Zwischenzeitlich entwickelt sie sich zu einem großen Betätigungsfeld der Finanzbeamten.

2. Verständigungsvereinbarung vom 26.5.2011

Artikel 14, vormalig Artikel 10 (DBA), stellt eine allgemeine Regel dar. Diese wurde konkretisiert durch die Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und Luxemburg vom 26. Mai 2011.

a. 19 Tage – Regel

Im Wesentlichen wurde mit der vorgenannten Verständigungsvereinbarung geregelt, dass Grenzgänger bis zu 19 Tage außerhalb Luxemburgs arbeiten können, ohne dass der darauf entfallende Gehaltsanteil in Deutschland versteuert werden muss.

Entscheidend ist aber letztlich die absolvierte Arbeitszeit. Diese wird nach Stunden gemessen. Bei der Berechnung der 19 Tage an sich führt jedoch bereits ein einstündiger Aufenthalt an einem Tag zu einem Zähltag. Wer unterjährig in Luxemburg beschäftigt ist, also beispielsweise als Grenzgänger erst im April anfängt, kann die 19 Tage nur anteilig ansetzen. Zwischenzeitlich wird die Regel so ausgelegt, dass zwei Tage pro Monat anteilig anerkannt werden, maximal jedoch 19 Tage. Zur Klarstellung: Nicht gezählt werden die Urlaubs- oder Krankentage. Entscheidend ist die bezahlte Arbeitszeit.

Wer also im April seine Arbeit beginnt, darf maximal 18 Tage außerhalb Luxemburgs arbeiten, ohne einer Besteuerung in Deutschland ausgesetzt zu sein.

b. Krankengeld

Luxemburgisches Krankengeld bleibt weiterhin nur in Luxemburg steuerpflichtig. In Deutschland wird es lediglich unter Progressionsvorbehalt angesetzt.

c. Arbeitslosengeld

Gleiches gilt für das Arbeitslosengeld, das aus Luxemburg gezahlt wird. Allerdings ist das wohl ohnehin die Ausnahme. Denn Arbeitslosengeld wird grundsätzlich vom Wohnsitzarbeitsamt, also von einem deutschen Arbeitsamt an den deutschen Grenzgänger gezahlt.

Allenfalls in Sonderfällen (wie im Rahmen einer beruflichen Wiedereingliederungsmaßnahme) zahlt das luxemburgische Arbeitsamt an Grenzgänger.

d. Urlaub

Die Urlaubszeiten werden nicht als Aufenthalt in Deutschland angesehen. Die Urlaubstage werden jedoch anteilig berücksichtigt.

Beispiel für die anteilige Besteuerung in Deutschland

Der Grenzgänger ist an 25 von 220 Arbeitstagen in Deutschland tätig. Sein Bruttogehalt wird wie folgt aufgeteilt:

$$25/220 \text{ von } 40.000 \text{ €} = 4.545,45 \text{ €}$$

Dieser Bruttobetrag wird sodann in Deutschland der Besteuerung unterworfen. Hiervon können dann noch diesbezügliche Werbungskosten, zumindest jedoch die Pauschale von 1.000 €, abgezogen werden sowie die darauf anteilig entfallenden Sozialversicherungsbeiträge.

Außerdem können noch die gewöhnlichen Versicherungsbeiträge und sonstige Abzugsposten nach deutschem Recht berücksichtigt werden, beispielsweise Kinderbetreuungskosten und haushaltsnahe Dienstleistungen.

3. Abfindungen – Verständigungsvereinbarung vom 7.9.2011

a. Grundsätzliches über Abfindungen – Betriebszugehörigkeit, Sozialpläne

Die Besteuerung der Abfindungen war lange Zeit strittig. Beide Staaten hatten die Besteuerung beansprucht. Hinzu treten grundsätzliche Unterschiede. In Deutschland ist eine Abfindung grundsätzlich nicht mehr steuerfrei. In Luxemburg gibt es gesetzliche Teile einer Abfindung, die steuerfrei gestellt werden können. Im Rahmen von Sozialplänen oder Sonderfällen können darüber hinaus weitere Anteile der Abfindung als steuerfrei deklariert werden.

Beispielsweise kennt Luxemburg eine gesetzliche steuerfreie Abfindung, die von der Betriebszugehörigkeit abhängt. In Sozialplänen gibt es zudem Abfindungen, die von der Kündigungsfrist abhängen.

b. Besteuerung in Luxemburg

Grundsätzlich sind Abfindungen in Luxemburg zu versteuern. Der Grenzgänger muss also nachweisen, dass auf die Abfindung in Luxemburg Steuern gezahlt oder nach dem Gesetz oder einem Sozialplan steuerfreie Anteile der Abfindung als steuerfrei deklariert werden.

c. Besteuerung in Deutschland

Deutschland hat nur dann ein Besteuerungsrecht, wenn die Abfindung auf Grund eines Aufhebungsvertrages gezahlt wurde, dem keine Kündigung vorausging. Insofern werden Grenzgänger dies bei einer Vertragsaufhebung künftig genauer zu beachten haben.

Das Besteuerungsrecht entsteht aber auch nur dann, wenn in dem Jahr der Vertragsaufhebung mehr als 19 Tage außerhalb von Luxemburg gearbeitet worden war.

Insofern wird auf die Ausführungen unter 2. a) verwiesen.

4. Besonderheiten für Berufskraftfahrer (Lkw, Busse, Taxi), Verständigungsvereinbarung vom 07.09.2011

a. Wer ist gemeint?

Bereits im Jahr 2005 wurde die Besteuerung der Berufskraftfahrer grundsätzlich zwischen Deutschland und Luxemburg vereinbart. Diese Vereinbarung wurde durch eine neue Verständigungsvereinbarung vom 07.09.2011 abgelöst. Zwischenzeitlich hat sich die Meinung durchgesetzt, dass unter Berufskraftfahrern auch Reisebus- oder Linienbusfahrer zu verstehen sind und nicht bloß LKW-Fahrer. Grundsätzlich müssten auch Taxifahrer dazu zählen. Nicht bloß Fahrer von Speditionen beziehungsweise Transportunternehmen, sondern sämtliche Fahrer, also auch Lieferfahrer oder Fahrer in Bauunternehmen zählen hierzu.

b. Erweiterung auch auf Lokomotivführer und Begleitpersonal

Mit der neuen Verständigungsvereinbarung vom 7. September 2011 wurden die vorgenannten Vorschriften außerdem erweitert auf Lokomotivführer und Begleitpersonal in Zügen.

Ausnahmen gelten nur für Piloten und deren Begleitpersonal sowie Mitarbeiter auf Schiffen, deren Unternehmen in Luxemburg einen Sitz hat. Außerdem muss das Unternehmen auch Betreiber des Schiffes sein, nur dann gilt das Besteuerungsprivileg Luxemburgs. Diese werden so versteuert, als würden sie auf Luxemburger Territorium arbeiten. Mitarbeiter von Personalverleihfirmen oder Personalmanagementfirmen zählen also nicht hierzu.

c. Aufteilung nach der Anzahl von Staaten

In den vorgenannten Fällen wird nicht nach Stunden gerechnet. Vielmehr entscheidend ist, wie viele Staaten der Grenzgänger während seiner Arbeit durchquert. Wer also an einem Tag

von Luxemburg über Belgien und dann zurück über Deutschland nach Luxemburg fährt, hat an diesem Tag drei Staaten durchfahren. Zwei Staaten liegen außerhalb Luxemburgs. 2/3 des Tagesgehaltes wird folglich in Deutschland versteuert.

d. Freistellung der Lohnsteuer

Die Arbeitgeber sind durch die Verständigungsvereinbarung verpflichtet, diese Aufzeichnungen vorzunehmen. Der in Deutschland zu versteuernde Anteil ist in Luxemburg von der Steuer freizustellen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch bei den Berufskraftfahrern die 19-Tage-Regel gilt. Wer also maximal an 19 Tagen die luxemburgische Grenze überschreitet, braucht am Ende keine Steuern in Deutschland zu zahlen. Nach dem Gesetz ist jedoch grundsätzlich eine Steuerklärung abzugeben. Dies wird von den Finanzämtern unterschiedlich gehandhabt.

5. Anteilige Besteuerung in Deutschland

a. Neues Formular „Anlage N-AUS“ seit 2011

Seit dem Jahr 2011 wurde in Deutschland zur Versteuerung des anteiligen Gehaltes ein neues Formular eingeführt. In dieser Anlage N-AUS müssen zum einen die Anschrift des luxemburgischen Arbeitgebers angegeben werden sowie zum anderen die außerhalb Luxemburgs gearbeitete Anzahl der Tage. Des Weiteren werden in dieser Anlage nun die Einkünfte und Werbungskosten eingetragen. Das Ergebnis wird schließlich in die Anlage N übertragen.

b. Luxemburger Einkünfte unter Progressionsvorbehalt

Der Gehaltsanteil, der in Luxemburg versteuert wurde, muss weiterhin in der deutschen Steuererklärung angegeben werden. Dadurch erhöht sich der Steuersatz in Deutschland. Die in Deutschland zu versteuernden Einkünfte sind daher höher zu versteuern, als im Normalfall. In Abzug gebracht werden können weiterhin das von der luxemburgischen Krankenkasse gezahlte Krankengeld, sowie die vom Arbeitgeber geleistete Lohnfortzahlung.

c. Werbungskosten

Von den Progressionseinkünften können Werbungskosten nach den deutschen Regeln in Abzug gebracht werden, also Kontoführungsgebühr, Gewerkschaftsbeiträge et cetera.

d. Anteilige Sozialversicherungsbeiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge, die auf das anteilige Gehalt entfallen, können in Deutschland als Sonderausgaben abgesetzt werden, also Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.



6. Besteuerung von Renten

Gerade die Besteuerung der Renten wurde durch das neue DBA ab dem Jahr 2011 wesentlich geändert.

a. Rechtslage bis 2013

Grenzgänger, die Renten aus Luxemburg beziehen, mussten diese Renten bis zum Jahr 2013 in Deutschland versteuern. Dort wurde im Jahr 2005 die Besteuerung der Alterseinkünfte neu geregelt. Gesetzliche Renten werden nach dem Kohortenprinzip besteuert. Es kommt also auf das Renteneintrittsjahr an. Diese Regel bestimmt den zu besteuern den Anteil der gesetzlichen Rente. Dies gilt auch für die Erwerbsunfähigkeitsrente oder die Witwenrente. Wer im Jahr 2013 in den Ruhestand trat, hat 66 Prozent der Rente in Deutschland zu versteuern.

Die auf die Renten entfallenden Sozialversicherungsbeiträge können ebenfalls in Deutschland als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Da die Pflegeversicherung jedoch oft nicht in Rentenbescheiden erfasst ist, sollten Grenzgänger darauf achten, sich eine besondere Bescheinigung hierüber ausstellen zu lassen.

b. Rechtslage ab 2014

Ab 2014 werden die aus Luxemburg gezahlten Renten in Luxemburg besteuert. Dazu übersendet die Finanzverwaltung die Steuerkarte direkt an die Rentenversicherung.

Gemäß der Steuerkarte werden dann in Luxemburg Steuern einbehalten.

Solange die Renten unterhalb von 2.000,00 € brutto liegen, fallen oft gar keine Steuern an.

Beispiel:

Ein Rentner, der eine Rente erzielt von 1.800,00 € brutto und verheiratet ist, zahlt keine Steuern.

c. Zwei Renten

Wer eine Rente aus Deutschland und eine weitere Rente aus Luxemburg bezieht, muss in jedem Fall in Deutschland eine Steuererklärung abgeben. Die deutsche Rente wird nach dem vorgenannten Kohortenprinzip abgerechnet.

Die luxemburgische Rente muss in der Anlage AUS ebenfalls nach dem Kohortenprinzip umgerechnet werden. Ab dem Jahr 2015 sollen die Renten automatisch von Luxemburg nach Deutschland gemeldet werden, sodass das Finanzamt grundsätzlich über die Höhe der Rente schon Bescheid weiß, bevor die Steuererklärung des Rentners beim Finanzamt eingeht.

Bei der Sozialversicherung besteht die Besonderheit, dass beim Bezug von zwei Renten aus den zwei Staaten die Sozialversicherungsbeiträge nur in einem Land gezahlt werden. Wer

also eine Rente aus Luxemburg und Deutschland erhält, zahlt die Sozialversicherungsbeiträge, konkret also die Kranken- und Pflegeversicherung, nur nach Deutschland. Zuständig für die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge ist in diesem Fall die deutsche Krankenkasse. Grundsätzlich wird empfohlen, sich bei Beginn des gleichzeitigen Bezugs der beiden Renten mit seiner Krankenkasse in Verbindung zu setzen, um dem Risiko einer Nachzahlung der Sozialversicherungsbeiträge aus dem Weg zu gehen.

Die luxemburgische Rente wird dabei mit einem Pauschalsatz von 10,2 Prozent verbeitragt.

d. Besteuerung von Minijobs

Der Trend zu einem Nebenjob, egal ob für Berufstätige oder Rentner, hält an.

Auch hierbei ergeben sich neue steuerrechtliche Probleme.

Wer also als Grenzgänger in Deutschland einen Minijob aufnimmt, muss hier Besonderheiten beachten.

Im Wesentlichen gilt der Minijob nicht als steuerfrei. Die Grundregel, dass man also 450,00€ steuerfrei nebenbei verdienen kann, gilt also nicht für Grenzgänger. Vielmehr gilt, dass diese Beträge wie normaler Lohn zu versteuern sind.

Bei der Aufnahme eines Minijobs in Deutschland sind die Voraussetzungen für eine Pauschalierung der Steuer und der Sozialversicherung durch den inländischen Arbeitgeber nicht gegeben. Der Minijob unterliegt nicht der inländischen, sondern der luxemburgischen Rentenversicherung, weil die Haupttätigkeit in Luxemburg ausgeübt wird. Es liegen somit steuerpflichtige inländische Einkünfte aus der geringfügigen Beschäftigung vor, die wegen zusätzlicher steuerfreier Einkünfte aus Luxemburg zu einer Steuererklärungspflicht in Deutschland führen.

Da die luxemburgischen Einkünfte in der deutschen Steuererklärung unter Progressionsvorbehalt stehen, werden die Einkünfte aus dem Minijob mittels des global auf das Einkommen anzuwendenden Steuersatz effektiv versteuert, was eine relativ gesehen höhere Besteuerung des Einkommens aus dem Minijob zur Folge hat.

Dies stellt besondere Herausforderungen an die deutschen Arbeitgeber, denn diese müssen zunächst einmal klären, ob die Sozialversicherungsbeiträge für den Grenzgänger in Deutschland oder in Luxemburg gezahlt werden. Hierzu verweisen wir auf das folgende Kapitel zur Sozialversicherung.

7. Auswirkungen auf die luxemburgische Steuererklärung

Wenn der in Deutschland zu versteuernde Anteil der Gesamteinkünfte mehr als 10% beträgt, entfällt in Luxemburg die Möglichkeit der Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Wer also beispielsweise an 30 von 220 Tagen außerhalb Luxemburgs arbeitet, verdient mehr als

10% seines Gehaltes außerhalb Luxemburgs. Demgemäß entfällt für ihn die Möglichkeit der Berücksichtigung der vorgenannten Sonderausgaben.

In besonderen Fällen kann sogar schlimmstenfalls für Eheleute die Möglichkeit entfallen, die Steuerklasse 2 zu wählen. Denn diese setzt voraus, dass man 50% der Einkünfte in Luxemburg erzielt. Es hängt also von der Höhe des Gehalts des in Deutschland arbeitenden Ehegatten ab, ob der Anteil des Grenzgängergehalts die 50%-Grenze beeinflusst.

8. Steuerklasse in Deutschland

Ehegatten des Grenzgängers, die in Deutschland arbeiten, wählen vorsorglich die Steuerklasse 4. Damit vermeiden sie hohe Steuernachzahlungen. Die Wahl der Steuerklasse 3 ist verlockend, weil sich damit ein höheres Nettogehalt verbindet. Das böse Erwachen kommt dann jedoch ein paar Jahre später, wenn Steuererklärungen vom Finanzamt angefordert werden. Bitte lassen Sie sich hier vorausschauend beraten.

9. Aspekte der Sozialversicherung

Aufnahme einer (Neben-)Tätigkeit in Deutschland:

a. Grundsatz

Nimmt ein Grenzgänger, egal ob als Arbeitnehmer oder als Rentner eine (Neben-)Tätigkeit in Deutschland auf, sind eine Reihe von Punkten zu beachten:

Die Sozialversicherungspflicht von Grenzgängern, also Arbeitnehmern mit Tätigkeiten in mehreren EU-Mitgliedsstaaten, wird durch die Verordnung (EG) Nr.883/2004 geregelt. Demnach kann man nur in einem Mitgliedsstaat sozialversichert sein. Grundsätzlich unterliegt man als Grenzgänger der Sozialversicherung des Staates, in dem die Arbeit (unselbstständig oder selbstständig) geleistet wird. Für deutsche Grenzgänger liegt die Sozialversicherungspflicht also **grundsätzlich** in Luxemburg.

Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen:

b. Die Wesentlichkeitsgrenze

Arbeitet man als Grenzgänger für seinen **luxemburgischen Arbeitgeber in seinem Wohnsitzland** (=Deutschland), sieht die Richtlinie vor, dass die Sozialversicherungspflicht auf Deutschland übergeht, wenn die Tätigkeit im Wohnsitzland 25 % der Zeit oder des Einkommens überschreitet. Das bedeutet, dass bei dem Überschreiten der 25%- Grenze auf sämtliche Einkünfte (Deutschland und Luxemburg) deutsche Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.



Hat man als Grenzgänger **mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU Staaten** (bspw. in Luxemburg und in Deutschland), gilt ebenfalls die 25 %-Regelung, d.h. die Sozialversicherungspflicht verbleibt nur dann in Luxemburg, wenn die Tätigkeit im Wohnsitzstaat weniger als 25% der Arbeitszeit oder des Einkommens beträgt.

Der betroffene Arbeitnehmer ist nicht mehr Mitglied der luxemburgischen Sozialversicherung und verliert u.a. seinen Anspruch auf Familienleistungen und Krankengeld aus dem Großherzogtum. Hiervon sind vor allem Grenzgänger im Transportsektor betroffen, aber auch Heimarbeit zählt dazu. Die Einhaltung der Bestimmungen wird zunehmend streng kontrolliert.

Für Arbeitsverträge, die vor dem 01. Mai 2010 abgeschlossen wurden, gelten Übergangsregelungen wonach die Sozialversicherungspflicht unabhängig von einer Beschäftigung im Wohnsitzstaat bis 01.05.2020 im Tätigkeitsstaat verbleibt.

c. Minijobs

Bei der Aufnahme eines **Minijobs** (bis 450 Euro/Monat) darf der Verdienst also keinesfalls mehr als 25 % des luxemburgischen Einkommens ausmachen. Der Minijob unterliegt dann nicht der deutschen, sondern der luxemburgischen Sozialversicherung. Der deutsche Mini-

jobgeber ist also verpflichtet, in Luxemburg Sozialabgaben für den Minijob abzuführen. Zu diesem Zweck muss er sich beim luxemburgischen „Centre Commun de la Sécurité Sociale“ registrieren lassen.

d. Nebentätigkeit und Sozialversicherungspflicht von Rentnern

Für Personen, die eine Rente aus Luxemburg erhalten, gelten die Bestimmungen zur Sozialversicherungspflicht bei Aufnahme einer Nebentätigkeit analog.

Wenn jedoch zu der luxemburgischen Rente eine deutsche Rente hinzukommt, also insgesamt zwei Renten bezogen werden, besteht die Sozialversicherungspflicht im Wohnsitzland, was bedeutet, dass dann deutsche Sozialabgaben auf beide Renten und auf Einkünfte aus Nebentätigkeiten gezahlt werden müssen. In diesem Fall ist die Deutsche Krankenkasse für die Bebeitragung zuständig.

e. Bezieher von Altersrente

Bei Beziehern einer vorzeitigen Altersrente aus Luxemburg muss darüber hinaus bei der Ausübung einer Nebentätigkeit auf Hinzuverdienstgrenzen geachtet werden, um eine Anrechnung des Einkommens auf die Rente zu vermeiden:

Wenn die jährlichen Einkünfte aus einer Lohnbeschäftigung monatlich nicht mehr als ein Drittel des Mindestlohnes betragen, wird die vorzeitige Alterspension ohne Kürzung ausgezahlt. Wenn die jährlichen Einkünfte monatlich mehr als ein Drittel des Mindestlohnes betragen, jedoch unter dem Durchschnitt der Einkommen der 5 höchsten beitragspflichtigen Versicherungsjahre liegen, wird die vorzeitige Alterspension gekürzt, falls die Summe der Pension und des Einkommens den Durchschnitt der Einkommen der 5 höchsten beitragspflichtigen Versicherungsjahre überschreitet.

Bei Beziehern einer Altersrente (ab dem 65. Lebensjahr) bestehen diese Hinzuverdienstgrenzen nicht.

Für Fragen stehen Ihnen die Büros für Grenz- gänger in **Trier, Bitburg, Saarlouis** und jedes Büro des **OGBL** in **Luxemburg** zur Verfügung

Wichtige Adressen:

OGBL Büro in Bitburg

Brodenheckstr. 19
Hintereingang des PC-Spezialist
D-54634 Bitburg
Tel.: 06561 - 6049477

OGBL Büro in Saarlouis

Karcherstr. 1 A
Direkt am kleinen Markt
D-66740 Saarlouis
Tel.: 06831 - 7645362

OGBL Büro in Trier

Herzogenbuscher-Straße 52
D-54292 Trier
1. OG links (Ver.di) am Ende des Flurs rechts

OGBL Büro in Diekirch

14, route d'Ettelbruck
L-9230 Diekirch
Tel.: (00352) 81 90 01
Fax: (00352) 81 97 13

www.ogbl.lu

Steuerbüro Luxemburg Z

2, rue de la Gare
L-5540 Remich
Tel.: (00352) 27 35 20 - 1
Fax: (00352) 27 07 57 02

www.impotsdirects.public.lu

Zuständiger Gewerkschaftssekretär des OGBL:

Patrick Freichel

42, rue de la Libération
L-4210 Esch sur Alzette
Tél.: (00352) 26 54 43 26
Fax: (00352) 26 54 02 59

patrick.freichel@ogbl.lu